

# Spezifische Förderrichtlinie für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen



Wirksamkeit 1. Jänner 2006

## **1. Gegenstand**

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen zu ermöglichen
- b) Schlaf- und Wohnplätze mit einem vielfältigen, bedürfnisorientierten und individuellen Angebot unter Bedachtnahme auf das Wohl der wohnungslosen Menschen sicher zu stellen.

Die Gewährung von Förderungen des FSW orientiert sich an den Zielsetzungen und Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe. Diese sehen ein breites und differenziertes Spektrum von stationären Betreuungseinrichtungen für wohnungslose Menschen vor.

Wohnungslosigkeit wird nicht als isoliertes Phänomen gesehen. Vielmehr sind die Ursachen und Folgen zu erkennen und in der zu leistenden psychosozialen Betreuungsarbeit zu thematisieren und sowohl im Sinne einer Nachsorge als auch Prävention zu bearbeiten. Die Angebote für Beratung, Betreuung und Unterbringung sollen ein Netzwerk bilden, in das die einzelnen Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten integriert sind.

Das grundsätzliche Ziel jeder Betreuung ist die Reintegration in ein selbstbestimmtes Leben und die (Wieder-) Erlangung einer individuell geeigneten Wohnform.

Jede Beratung und Betreuung muss fachlich qualifiziert sein und dem Bedarf gerecht werden. Der für die Erbringung der Dienstleistungen erforderliche Mitteleinsatz soll so weit

wie möglich optimiert werden. Der Dokumentation und Evaluation der Tätigkeit der Einrichtungen sowie der Qualitätsentwicklung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

## **2. Definitionen**

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen“: es handelt sich um Leistungen bei Aufenthalt in anerkannten Einrichtungen für wohnungslose Menschen
- b) „Förderung“: es handelt sich um einen Zuschuss zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung für wohnungslose Menschen
- c) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden
- d) Wohnkostenbeitrag (Benützungsentgelt): es handelt sich um jenen Beitrag, welchen der wohnungslose Mensch als Eigenleistung beizutragen hat

## **3. Anwendungsbereich**

Diese Förderrichtlinie gilt für

- a) wohnungslose Menschen, die für ihre Unterbringung und Betreuung in einer nach diesen Richtlinien „anerkannten Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Klient/Klientin);
- b) Betreiber von anerkannten Einrichtungen.

#### 4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

##### 4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- Wohnungslosigkeit
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß § 7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG i.d.g.F. abgesehen werden.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien

##### 4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis/Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung
- Aktuelles Gesamteinkommen des Klienten/der Klientin
- Aktuelles Gesamteinkommen der/des Ehepartner/in
- Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld

(als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag ist vom/von der Klientin/dem Klienten/SachwalterIn/gesetzlichen VertreterIn oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

falls zutreffend:

- Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe

- Scheidungsdokumente
- Sterbeurkunde des/der Ehepartner/in

zusätzlich für Minderjährige:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern

zusätzlich für AusländerInnen:

(ausgenommen Gleichgestellte)

- Meldung einer bei der Einreise abgegebenen Verpflichtungserklärung für den Unterhalt des Klienten/der Klientin
- Aufenthaltsstatus

Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Klientin/dem Klienten und dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Zuerkennung der Förderung

5.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage einer individuellen fachlichen Beurteilung.

5.2. Die dem Klienten zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der „anerkannten Einrichtung“ für die Unterbringung und Betreuung von wohnungslosen Menschen.

5.3. Der Klient/die Klientin hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z. B. Änderung des Gesamteinkommens und des Pflege-

geldbezuges) unverzüglich anzuzeigen.

5.4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die „anerkannte Einrichtung“.

5.5. Für die Unterbringung und Betreuung ist vom Klienten/der Klientin ein Wohnkostenbeitrag (Benützungsentgelt) an die anerkannte Einrichtung zu entrichten, sofern keine abweichende Regelung mit dem FSW getroffen wird.

5.6. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der KlientInnen erforderlich, vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

## 6. Ersatz von Förderleistungen

Der Empfänger der Förderung ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Mittel verpflichtet, soweit er über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt oder hiezu gelangt, oder wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit der Gewährung der Förderung, weiters während der Gewährung der Förderung oder innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Förderung durch Rechts-handlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen, wie etwa die Unterlassung des Antritts einer Erbschaft, die Mittellosigkeit selbst verursacht hat. Die Verpflichtung zum Ersatz der Förderung geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Förderung über.

Es gelten die Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG i.d.g.F..

## 7. Anerkennung von Einrichtungen

### 7.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

**Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:**

### Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. ein fachlicher Hintergrund dargestellt.

- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis untergebracht/ betreut wird, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens nachzuweisen.

- Unterbringungs-/ bzw. Betreuungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen (Unterbringungs- und Betreuungskonzept)

Das Leistungsangebot soll dabei den aus Zielen und Zielgruppen abgeleiteten Erfordernissen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern entsprechen und sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht
- Betreuungsschlüssel
- Darstellung der Vernetzung innerhalb der Wiener Wohnungshilfe

Insbesondere wird erläutert, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem (Angebotsstufen), bzw. mit welchen Einrich-

tungen eine Zusammenarbeit erfolgt.

### **Organisationsstruktur und personelle Ausstattung**

- Rechtsform des Betreibers
- Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z. B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Hausordnung u.ä.
- Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnentariife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

### **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen**

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen  
Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen.
- Budgetvoranschlag/ Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb

Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsoren, Kundenbeiträge und Ähnliches aufzugliedern.

- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer, bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
- Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen.

### **7.2. Meldungen**

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen monatliche Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere alle notwendigen personenbezogenen Daten sowie die Angabe über Beginn und geplantes Ende der stationären Unterbringung sowie die Abwesenheitszeiten zu beinhalten.

### **7.3. Dokumentation**

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren (vgl. Punkt 5.5.9. der allgemeinen Förderrichtlinien). Details werden in ergänzenden Richtlinien bzw. mit der jeweiligen Anerkennung der Einrichtung zwischen FSW und dem Betreiber der anerkannten Einrichtung festgelegt.

### **7.4. Qualitätssicherung**

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW, sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

## **8. Inkrafttreten**

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterbringung und Betreuung Wohnungsloser wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt.